

Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum box-butler Vertrag

box-butler ist ein Angebot der Welti-Furrer AG (nachfolgend „box-butler“ genannt). Für die Geschäftsbeziehung zwischen box-butler und seinen Kunden gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) in ihrer jeweiligen Fassung.

1. Dienstleistung

box-butler ermöglicht seinen Kunden die Abholung, Lagerung und Zustellung von

- i. Gütern in durch box-butler zur Verfügung gestellten Aufbewahrungsbehältnissen (nachfolgend „Boxen“ genannt), sowie von
- ii. durch box-butler bestimmten, ausgewählten Arten von sperrigen Gütern, welche nicht in Boxen verpackt werden können (nachfolgend „sperrige Güter“ genannt)

2. Vertragsschluss

- 2.1 Der Vertrag zwischen dem bestellenden Kunden und Welti-Furrer AG, Pfingstweidstrasse 31a, 8037 Zürich unterliegt in jedem Fall diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zum box-butler Vertrag; der Kunde bestätigt deren volle Kenntnisnahme im Zuge des elektronischen Bestellvorganges durch anklicken der entsprechenden Box. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Bestellung bei Welti-Furrer AG elektronisch eingeht und von Welti-Furrer AG abgerufen werden kann.
- 2.2 Der Kunde und box-butler sind ausdrücklich damit einverstanden, dass sämtliche gegenseitigen Mitteilungen und Informationen betreffend den Vertragsschluss und Vertragsabwicklung einschliesslich der Rechnungsstellung gemäss diesen AGB ausschliesslich auf dem Wege elektronischer Übermittlung erfolgen.

3. Sendungen mittels Boxen

- a. box-butler stellt die Boxen zur Verfügung. Die Boxen sind Eigentum von box-butler. Die Boxen dürfen nur gemäss den Instruktionen von box-butler verwendet werden. Andere Behältnisse sind nicht zugelassen. Der Kunde darf die zur Verfügung gestellten Boxen weder verändern noch zweckentfremden. Insbesondere ist es ihm untersagt, die Boxen zu beschriften, zu bekleben oder mittels nicht durch box-butler zur Verfügung gestellten Mitteln zu verschliessen oder durch box-butler an den Boxen angebrachte Kleber und Beschriftungen zu entfernen.
- b. Die in den Boxen eingelagerten Gegenstände sind durch den Kunden nach Inhalt, Art der Versendung und Umfang transport- und lagersicher zu verpacken, damit jede Beschädigung der Gegenstände während des Transportes und der Lagerung ausgeschlossen wird. Dazu ist eine ausreichende Innenverpackung vorzusehen und durch formschlüssig dazugepackte Füllstoffe zu ergänzen. Bei transportsensiblen und zerbrechlichen Gegenständen muss die Verpackung auf deren besondere Empfindlichkeit abgestimmt sein, um Eigenart, Menge sowie alle anderen Besonderheiten des jeweiligen Inhalts im Einzelfall zu berücksichtigen. Die Verpackung muss den Inhalt der Boxen gegen Beanspruchungen, denen sie normalerweise während des Versands ausgesetzt ist (z.B. durch Druck, Stoss, Fall, Vibration oder Temperatureinflüsse), sicher schützen.
- c. Der Kunde muss bei der Abholung die Boxen in verschlossenem Zustand übergeben. Zur Schliessung der Boxen sind ausschliesslich die durch box-butler zur Verfügung gestellten Schliessmitteln (z.B. Plomben) zu verwenden.
- d. Folgende Arten von Gegenständen (Verbotsgüter) dürfen Welti-Furrer AG von den Kunden nicht in Boxen als Sendungen zur Aufbewahrung übergeben werden
 - i. Wertpapiere und Urkunden aller Art, Banknoten, Edelmetalle, kurante Geldstücke, gezogene Lose, Gegenstände mit Kunst- oder Liebhaberwert, Uhren, Bijouterie, Zubehör und Ersatzteile; echte Perlen (einschl. Zuchtperlen), Edelsteine und andere Juwelen
 - ii. Feuer- und explosionsgefährdete Güter oder Güter, die in irgendeiner Weise nachteilig auf ihre Umgebung einwirken, insbesondere verderbliche, riechende, rauchaussondernde, gefährliche toxische, radioaktive, ätzende, volatile Güter
 - iii. Güter, die gesetzlich vorgeschriebene Lagerbedingungen erfordern oder durch gesetzliche Vorschriften dem privaten Verkehr entzogen sind, insbesondere Waffen
 - iv. lebende Tiere und lebende oder frische Pflanzen und Pelze aller Art
 - v. Güter, welche besondere Lagerbedingungen (z.B. Temperatur, Feuchtigkeit) oder transportsensibel (z.B. Vibrationen) sind
- e. box-butler hat keine Kenntnisse über den Inhalt der Boxen. Als eingelagerte Sache gelten ausschliesslich die Boxen oder sperrigen Güter. box-butler hat das Recht, die Boxen ohne vorherige Verständigung des Kunden zu öffnen, falls begründete Zweifel und Anhaltspunkte bestehen, dass die Boxen gemäss AGB recht- oder vertragsmässig genutzt werden,.
- f. Bei festgestellter Einlagerung von Verbotsgütern kann box-butler diese Güter auf Kosten und Risiko des Kunden unverzüglich aus dem Lager an jeden geeigneten Ort bringen, oder unverzüglich an den Kunden ausliefern oder entsorgen. Art.8.d bleibt vorbehalten.

4. Sendungen von sperrigen Gütern

- a. box-butler stellt dem Kunden geeignete Mittel zur Verfügung, um allfällige sperrige Güter zu kennzeichnen (z.B. Barecodes). Der Kunde ist verpflichtet, vor Abholung durch box-butler die sperrigen Güter mit diesen Mitteln so zu versehen, dass die Kennzeichnung gut ersichtlich ist.
- b. Der Kunde ist nicht berechtigt, andere als durch box-butler bestimmte Arten von sperrigen Gütern einzulagern. Diese Arten sind auf der jeweils aktuellen Preisliste ersichtlich. Andere sperrige Güter können nur mit ausdrücklicher Bewilligung von Welte-Furrer AG eingelagert werden.
- c. Werden Hilfsmittel für die Einlagerung sperriger Güter durch box-butler zur Verfügung gestellt (gratis oder gegen eine Gebühr), gelten sinngemäss und analog Art. 3.a - 3.f.

5. Lieferung von leeren Boxen, Abholung, Lagerung und Auslieferung von Sendungen

- a. Die Lieferung und Abholung von leeren Boxen oder anderen Hilfsmitteln, die Abholung von Sendungen sowie die Auslieferung von Sendungen oder anderen Hilfsmitteln (nachfolgend „Lieferungen und Abholungen“) erfolgt während des vereinbarten Zeitraumes an der von dem Kunden angegebenen Anschrift. Die Abholung und Auslieferung erfolgt an der Haustür.
- b. box-butler bestimmt mögliche Zeiträume für die Lieferungen und Abholungen. Der Kunde kann den für ihn geeigneten Zeitraum auswählen. Der Kunde hat kein Recht, von den von box-butler bestimmten Zeiträumen abweichende Zeiträume zu bestimmen. box-butler kann ohne die Angabe von Gründen kurzfristig die Lieferungen oder Abholungen an abgemachten Zeiträumen annullieren. Der Kunde hat in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- c. Der Kunde ist alleine für die genaue Einhaltung aller Bestimmungen des Vertrages und dieser allgemeinen Bedingungen und damit für die Lagerfähigkeit des Inhaltes der Boxen verantwortlich; er erklärt mit Vertragsabschluss, dass er deren rechtmässiger Besitzer ist, bzw. dass er mit Einwilligung eines ihm bekannten Eigentümers handelt.
- d. box-butler lagert die Sendungen vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 6 bis zur Zurückforderung des Kunden ein. Auf Anforderung des Kunden werden die Sendungen an der vom Kunden angegebene Lieferadresse ausgeliefert.
- e. Der Kunde ist unter keinen Umständen berechtigt die Sendungen bei box-butler abzuholen oder im Lagerort der Boxen auf diese zuzugreifen.
- f. Die Lagerzeit kann von dem Kunden jederzeit beendet werden. Bezüglich der anfallenden Gebühr bei Beendigung gilt insbesondere Art. 7.d.
- g. Können Boxen oder sperrige Güter weder dem Kunden noch einem von ihm schriftlich bevollmächtigten Dritten (Empfangsbevollmächtigter) zugestellt werden, ist box-butler berechtigt, die Boxen an eine Person zu übergeben, von der den Umständen nach angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendung berechtigt ist. Hierunter fallen Angehörige des Kunden, oder andere, in Wohnung des Kunden anwesende Personen, sowie Nachbarn, sofern nach den Umständen nach angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendung berechtigt sind. Bei Vorliegen von Annahmehindernissen kann box-butler die Sendung auf Kosten und Risiko des Kunden wieder einlagern.

6. Laufzeit/Kündigung

- a. box-butler verpflichtet sich, die Sendungen des Kunden, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Art. 3, 6 und 11, für einen unbestimmten Zeitraum zu lagern.
- b. Der Kunde ist dazu berechtigt, jederzeit (d.h. auch vor Ablauf der Mindestlagerdauer) die vorzeitige Auslieferung zu verlangen. box-butler kann die Auslieferung bei Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen entsprechend Art. 11 verweigern.
- c. box-butler hat das Recht, Verträge ohne Begründung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu kündigen und die Boxen oder sperrigen Güter auf Kosten von box-butler nach Ablauf der Kündigungsfrist an die Adresse des Kunden zu liefern. Ist eine Auslieferung innerhalb eines Monats nach Ablauf der Kündigungsfrist aufgrund Verschuldens des Kunden nicht möglich, ist box-butler berechtigt, entsprechend gemäss Art. 11.g vorzugehen.
- d. Bei Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen kann box-butler den Vertrag gemäss Art. 3.f oder 11 künden.

7. Preise

- a. box-butler liefert leere Boxen sowie allfällige Hilfsmittel für die Einlagerung ohne Zuschlag; sie holt leere Boxen sowie nicht benötigte Hilfsmittel ohne Zuschlag beim Kunden ab.
- b. Für die Einlagerung jeder Box oder sperrigen Gegenstandes zahlt der Kunde eine monatliche Gebühr pro Box oder sperrigen Gegenstand, deren Höhe sich aus der jeweils aktuellen Preisliste gemäss Website ergibt. box-butler kann Mindestlagerdauern festlegen, welche ebenfalls in der jeweils aktuellen Preisliste ersichtlich sind.
- c. Sind die durch box-butler zur Verfügung gestellten Boxen oder anderen Hilfsmittel während einer längeren Zeit als zwei Wochen gleichgültig aus welchen Gründen beim Kunden, muss der Kunde pro Box resp. Hilfsmittel box-butler eine Gebühr entrichten, deren Höhe sich aus der jeweils aktuellen Preisliste ergibt. Mit Entrichtung dieser Gebühr wird der Kunde automatisch Eigentümer der Box resp. des Hilfsmittels. Dieselbe

Gebühr wird fällig und vom Kunden zahlbar, falls die Boxen resp. Hilfsmittel in beschädigtem oder verschmutzten Zustand retourniert werden.

- d. Die monatliche Gebühr oder die Gebühr für die Mindestlagerdauer wird ab dem Zeitpunkt der Einlagerung fällig. Im Falle einer teilweisen oder vollständigen Zurückforderung während eines Monats oder während der Mindestlagerdauer wird die monatliche Gebühr oder die Gebühr für die Mindestlagerdauer in voller Höhe fällig. Der Kunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf die Rückerstattung der bereits eingezogenen Gebühr. Ist die Gebühr noch nicht geleistet, hat box-butler weiterhin einen Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgelts in voller Höhe.
- e. Mit der Rückforderung fällt eine Auslagerungs-/Transportgebühr an, deren Höhe sich aus der jeweils aktuellen Preisübersicht ergibt und welche im Voraus zahlbar ist.
- f. Nimmt der Kunde einen vereinbarten Liefer- oder Abholtermin nicht wahr oder annulliert den vereinbarten Liefer- oder Abholtermin weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin, muss der Kunde box-butler eine Aufwandsentschädigung gemäss der jeweils aktuellen Preisübersicht bezahlen.
- g. Liefert box-butler dem Kunden leere Boxen oder andere Hilfsmittel, ohne dass der Kunde innerhalb von zwei Wochen kostenpflichtig mindestens eine Box oder einen sperrigen Gegenstand abholen und einlagern lässt, muss der Kunde box-butler eine Aufwandsentschädigung gemäss der jeweils aktuellen Preisübersicht bezahlen.
- h. Falls der Kunde ausdrücklich eine postalische Rechnungszustellung wünscht, muss der Kunde box-butler eine Aufwandsentschädigung gemäss der jeweils aktuellen Preisliste bezahlen.
- i. box-butler stellt den Kunden die Möglichkeit zur Verfügung, die Zahlung aller vertraglich geschuldeten Gebühren und Beträge durch automatisierte elektronische Abwicklung der Zahlungsprozesse zu leisten; bei Benützung dieser Möglichkeit durch den Kunden gilt das Einverständnis des Kunden damit als vorausgesetzt.

8. Haftung

- a. box-butler haftet bei Verlust oder Beschädigung von Gütern in Boxen oder sperrigen Gütern ausschliesslich dann, wenn der Kunde bei äusserlich erkennbaren Schäden den Schaden sofort resp. bei nicht erkennbaren Schäden innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Auslieferung der Sendung schriftlich box-butler inkl. Wertnachweis meldet.
- b. Erfolgt eine Meldung innerhalb dieser Frist, haftet box-butler ausschliesslich mit dem nachgewiesenen Neuwert der eingelagerten Güter pro Box resp. Neuwert des sperrigen Gutes, jedoch maximal mit CHF 500 pro Box resp. CHF 1'000 pro sperrigem Gut.
- c. Insbesondere haftet box-butler nicht für entgangenen Gewinn, für Folgekosten für verspätete Abholungen oder Auslieferungen, für Schäden, die aus einer unzureichenden Verpackung gemäss Art. 3 resultieren, für den Verlust oder Beschädigung von Inhalten auf Datenträgern oder für Schäden an, oder Verluste von Verbotswaren (Art. 3.d).
- d. Bei Nichteinhaltung der vertraglichen Bedingungen und dieser AGBs, insbesondere deren Art. 3 haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Schäden oder für sonstige Kosten gegenüber box-butler unbeschränkt.

9. Adressänderungen

Der Kunde ist verpflichtet, allfällige Adressänderungen schriftlich bekannt zu geben. Solange dies nicht geschehen ist, ist box-butler berechtigt, die Korrespondenz rechtsgültig an die zuletzt angegebene Adresse zu senden.

10. Datenschutz und Beizug Dritter

- a. box-butler ist an gesetzliche Geheimhaltungspflichten gebunden. Der Kunde ist einverstanden, dass der Umstand der Geschäftsbeziehung und Stammdaten (z.B. Name/Firma, Wohnort/Domizil) zur Erbringung von Dienstleistungen soweit notwendig an Dritte bekanntgegeben werden können.
- b. box-butler ist zur Einhaltung der Datenschutzgesetzgebung verpflichtet. Der Kunde ist einverstanden, dass box-butler alle ihr zur Verfügung stehenden Kundendaten mit technischen Mitteln auswertet. Die Analyse dient der laufenden Verbesserung der Dienstleistungen und im Verhältnis zum einzelnen Kunden zur Auslösung von Betreuungshinweisen und der Unterbreitung von bedürfnisgerechten Angeboten.
- c. Der Kunde ist damit einverstanden, dass box-butler zur Erbringung der Dienstleistungen Dritte beiziehen darf und dass dabei Kundendaten, soweit zur Zusammenarbeit erforderlich, weitergegeben werden.

11. Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen

- a. Hält der Kunde die Zahlungsfristen sowie die im Vertrag und den AGBs festgelegten Bedingungen nicht ein,
 - i. ist box-butler berechtigt, die eingelagerten Sendungen trotz allfälliger Rücksendungsanforderung zurückzubehalten
 - ii. erhält der Kunde eine schriftliche Mahnung; für diese Mahnung darf box-butler dem Kunden eine Gebühr von CHF 20.– belasten.
- b. Kommt der Kunde innert einer Frist von 10 Tagen ab dieser Mahnung seinen Verpflichtungen immer noch nicht nach, kann box-butler den Vertrag fristlos kündigen.
- c. box-butler hat an sämtlichen vom Kunden eingelagerten Waren und Gegenständen für alle Forderungen gegen diesen Kunden ein Retentionsrecht im Sinne von Art 895 ZGB.

- d. Ist der Kunde mit der Bezahlung von Gebühren oder anderer Forderungen um mehr als 10 Tage ganz oder teilweise im Verzug, ist box-butler berechtigt, das Retentionsrecht geltend zu machen und die Gegenstände ohne Androhung der Pfandverwertung ohne weiteres freihändig zu verwerten oder zu entsorgen. Ein allfälliger Erlös wird mit den Forderungen von box-butler verrechnet, eine allfällige Differenz zugunsten des Kunden diesem gutgeschrieben und bezahlt.
- e. Jeder Schadenersatzanspruch des Kunden wegen erfolgter freihändiger Verwertung oder Entsorgung ist ausgeschlossen.
- f. box-butler ist berechtigt, alle Aufwendungen im Zusammenhang mit verspäteten Gebührenzahlungen wie z.B. Mahngebühren, Inkassokosten, Verzugszinsen etc. dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- g. Bei schwerwiegender Verletzung von Vertragspflichten durch den Kunden, insbesondere aber nicht nur bei Verstoss gegen Art. 3.d oder Art. 1.a, hat box-butler das Recht, den Vertrag sofort fristlos aufzulösen und die Sendungen auf Kosten des Kunden an die Adresse des Kunden nach vorheriger Kontaktaufnahme zu liefern. Ist eine Lieferung innerhalb 48 Stunden gleichgültig aus welchem Grund nicht möglich, ist box-butler berechtigt, das Retentionsrecht gemäss Art. 11.d auszuüben oder die eingelagerte Box samt Inhalt, bzw. die sperrigen Güter zu entsorgen.
- h. Sollte der Kunde keine gültige Adresse mehr besitzen (siehe Art. 9), gilt die Kündigung durch Versand an die letzte bekannte Adresse des Kunden als gültig erfolgt.

12. Sonstiges

- a. box-butler kann nach seinem Ermessen Kunden ablehnen, das einlagern von Sendungen ablehnen oder das Gebiet einschränken, in welchem die Dienstleistung angeboten wird.
- b. box-butler behält sich das Recht vor, diese AGB und/oder die Preise gemäss Preisliste jederzeit zu ändern. Die neuen Preise gelten jeweils für jeden neu erteilten Einlagerungsauftrag.
- c. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig sein oder ungültig werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen vollumfänglich in Kraft.

13. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand für beide Parteien für alle Ansprüche aus einer Einlagerung ist Zürich. Anwendbar ist Schweizerisches Recht.